

Allgemeine Bedingungen

für die
Übernahme und Reinigung
mobil angelieferter Abwässer
(Fäkalienübernahmestation)

Regionalkläranlage Kappern
Abwasserverband Welser Heide
Kappern 73
4614 Marchtrenk
office@awv-welser-heide.at

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen.....	2
2. Qualität der Abwässer	2
3. Abwasseranlieferung / Verrechnung.....	3
4. Untersagung der Einleitung.....	3
5. Haftung	4
6. Schlussbestimmungen.....	4

1. Allgemeine Bestimmungen

Die gegenständlichen Bedingungen gelten für die Anlieferung bzw die Übernahme von Abwässern bei der Fäkalienübernahmestation in der Regionalkläranlage Kappern durch den „Abwasserverband Welser Heide“ (kurz: „AWV“).

Der AWV ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts nach den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes (WRG 1959 idgF, §§ 87 ff) und als solche Eigentümer und Betreiber der Regionalkläranlage Kappern (öffentliche Abwasserreinigungsanlage) und ein Kanalisationsunternehmen (iSd § 1 Abs 3 Z 10 Indirekteinleiterverordnung – IEV bzw § 2 Abs 1 Z 9 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 - Oö. AEG 2001). Die Regionalkläranlage dient der Übernahme und Reinigung von Abwässern zur Einleitung in die Traun (Vorfluter) in einer den Anforderungen des Umweltschutzes und der Gesundheit, insbesondere der Hygiene entsprechenden Weise gemäß den jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen, behördlichen Anordnungen und sonstigen einschlägigen Richtlinien.

Soweit in den gegenständlichen Bedingungen nicht Abweichendes festgelegt ist, gelten die [Allgemeinen Bedingungen für die Übernahme und Reinigung von Abwässern \(Indirekteinleitung\)](#), insbesondere die Einleitungsbeschränkungen gemäß Punkt 5.

2. Qualität der Abwässer

Die Anlieferung bzw die Übernahme von Abwässern bei der Fäkalienübernahmestation ist auf häusliches Abwasser bzw. Abwasser, dessen Beschaffenheit nur geringfügig von der des häuslichen Abwassers abweicht, beschränkt. Der Nachweis dieser Qualität der Abwässer obliegt dem Anlieferer.

Die Anlieferung bzw die Übernahme von Abwässern, deren Beschaffenheit mehr als geringfügig von der des häuslichen Abwassers abweicht, ist nur im Einzelfall über gesonderte schriftliche Zustimmung des AWV auf Grundlage einer vom Anlieferer vor der Anlieferung zur Verfügung gestellten Abwasseranalyse zulässig. Eine diesbezügliche Genehmigung seitens des AWV ist bei Anlieferung dem Betriebspersonal unaufgefordert vorzulegen.

In die Fäkalienübernahmestation dürfen nicht eingeleitet werden:

- a) Abfälle oder Müll aller Art, auch in zerkleinertem Zustand, wie insbesondere Sand, Schlamm, Schutt, Asche, Kehricht, Küchenabfälle, insbesondere auch aus

- Gastgewerbebetrieben, Jauche und Abfälle aus der Tierhaltung (zB Katzenstreu), Textilien, grobes Papier, Glas oder Blech;
- b) explosive, feuer- oder zündschlaggefährliche Stoffe, säure-, fett- oder ölhaltige Stoffe, infektiöse oder seuchenverdächtige Stoffe, Gifte, gifthaltige oder radioaktive Stoffe oder Gegenstände, die radioaktive Stoffe enthalten oder an deren Oberfläche sich solche Stoffe befinden, ferner sonstige schädliche Stoffe und Stoffe, die schädliche oder übelriechende Ausdünstungen verbreiten, wie insbesondere Benzin, Benzol, Nitroverbindungen, Chlorklösungen, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Zyanide, Arsenverbindungen, Karbid, Öle, Phenole oder Antibiotika;
 - c) chemische oder biologische Mittel, die zum Ziel haben, tierische, pflanzliche, mineralische oder synthetische abscheidbare Fette und Öle zu spalten oder zu verflüssigen;
 - d) Inhalte bzw. Reste aus Fett- und Ölabscheideanlagen oder andere Substanzen auf Öl- oder Fettbasis.

Der AWV ist jederzeit berechtigt, aber nicht verpflichtet, auf Kosten des Anlieferers Stichproben des angelieferten Abwassers zum Zweck einer Laboranalyse zu entnehmen. Die Untersuchung der Abwässer durch den AWV befreit den Anlieferer nicht von seinen diesbezüglichen Verpflichtungen bzw Haftung.

3. Abwasseranlieferung / Verrechnung

Die Anlieferung von Abwässern kann nur von registrierten Anlieferern während der Öffnungszeiten der Regionalkläranlage Kappern erfolgen.

Die Registrierung kann bei der erstmaligen Anlieferung von Abwässern beim AWV zu den Bürozeiten beantragt werden. Bei jeder Anlieferung ist ein Lieferschein vollständig und leserlich unter Angabe der Abwasserbeschaffenheit/-Qualität auszufüllen und bei der Fäkalienübernahmestation abzugeben. Lieferscheine gelten als Entsorgungsnachweise und als Grundlage für die Verrechnung zu den jeweils gültigen Tarifen.

Anlieferer sind verpflichtet, die Fäkalienübernahmestation sauber zu halten und verursachte Verunreinigungen auf eigene Kosten zu beseitigen. Beschädigungen an der Fäkalienübernahmestation sind umgehend dem AWV zu melden.

Auf den Verkehrsflächen des gesamten Betriebsgeländes gelten die Bestimmungen der StVO. Es ist eine 20 km/h-Begrenzung einzuhalten. Alle Zufahrtswege zu den Betriebseinrichtungen und -gebäuden sind jederzeit befahrbar zu halten. Fahrzeuge des Abwasserverbandes haben Vorrang gegenüber Fremdfahrzeugen.

4. Untersagung der Einleitung

Den AWV trifft keine wie immer geartete Übernahme-/Entsorgungsverpflichtung. Der AWV kann die Einleitung der Abwässer jederzeit ohne Angabe von Gründen untersagen.

5. Haftung

Der Anlieferer garantiert und haftet für die richtige Qualität der Abwässer und die daraus resultierenden Folgen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere für alle Schäden, die durch eine unzulässige Einleitung von Abwässern verursacht werden, einschließlich der in diesem Zusammenhang entstandenen Kosten für die notwendige Ermittlung und Bewertung der Schadstofffrachten einschließlich des Versuchs zur Entschärfung oder Beseitigung der unzulässigen Abwässer. Der Anlieferer hat den AWV von allfälligen Ansprüchen Dritter/Behörden aus und im Zusammenhang mit einer unzulässigen Einleitung von Abwässern freizustellen und vollkommen schad- und klaglos zu halten. Den Anlieferer trifft die Beweislast für die Qualität der angelieferten Abwässer.

6. Schlussbestimmungen

Der AWV behält sich vor, diese Allgemeinen Bedingungen bei Änderungen der einschlägigen Rechtslage oder aus sonstigem wichtigen Grund entsprechend anzupassen bzw. abzuändern.

Sämtliche zitierten Gesetzesstellen sind abrufbar unter www.ris.bka.gv.at

November 2023



Abwasserverband Welser Heide
Kappern 73 · 4614 Marchtrenk · Tel 07243 58 391 0
office@awv-welser-heide.at · <https://www.awv-welser-heide.at>